

Spital am Pyhrn, am 15.12.2020

Zahl: 43/ -

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der OÖ GemO. 1990, LGBl. Nr. 102/2009, wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat Spital am Pyhrn in seiner Sitzung vom 15.12.2020 nachstehende Verordnung beschlossen hat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Spital am Pyhrn vom 15.12.2020 mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 lit b des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl 28 i.d.g.F., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Spital am Pyhrn (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Berechnungsgrundlage nach Abs.3 Euro 12,98. Die Mindestgebühr für den Wasserleitungsanschluss beträgt ab Rechtswirksamkeit der Verordnung Euro 2.077,-- bis 160 m² bebaute Flächen. Für jeden über 160 m² hinausgehenden Quadratmeter wird der 160. Teil der Mindestanschlussgebühr berechnet.
- (2) Bei Objekten mit über 500 m² bebauter Fläche gem. Abs. 1 wird die Anschlussgebühr für die übersteigende Fläche um 20 v.H. je Quadratmeter ermäßigt.
- (3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachgeschoss-, Dachraumausbauten und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Garagen, die keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, werden für die Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.

- a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
Werden Milchkammern, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte ebenfalls an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
Wird zusätzlich ein Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung. Garagen, die ausschließlich für die Einstellung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen benützt werden und Scheunen werden in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.
- b) Schwimmbäder sind mit der doppelten Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- c) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehöriger Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zu Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes „Nutzfläche“ sind die Bestimmungen des § 2 Z.8 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 anzuwenden.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- aa) Für alle rein gewerblich genutzten Lagerflächen, 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- bb) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen (zB Holz- und metallverarbeitende Betriebe, KFZ-Werkstätten, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Büroflächen ..), 30 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- cc) Für Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte,: 200 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Verrechnungsfläche und die Anrechnung des Zuschlages bildet der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte verwendet, ist ein Grundausschnitt von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
- dd) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschl. Cafehäuser: 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Cafehauszwecke Verwendung finden oder mit verwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und Gasthaussäle, heranzuziehen.
- ee) Für Fleischhauereibetriebe: 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen
- ff) für Wäschereien,: 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- gg) Für Friseure,: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.

Wird die Wasserbezugsgebühr in Form eines Pauschalbetrages entrichtet, so wird eine Menge von 40 m³ Wasser pro Bedarfseinheit und Jahr angenommen. Bei Personen die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Für Personen ohne Wohnsitz in der Gemeinde, die jedoch ein Anwesen mit Wasseranschluss besitzen, ist ein Pauschalbetrag von 40 m³ Wasser pro Anschluss und Jahr zu verrechnen.

Stichtag für Ermittlung der Bedarfseinheiten ist jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des jeweiligen Jahres.

Die Ermittlung der Bedarfseinheiten erfolgt unter Zugrundelegung nachstehender Werte:

Allgemeiner Bedarf:

1 ständiger Bewohner	1,00 BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner (Zweitwohnsitz)(aliquotiert)	1,00 BE

Gewerblicher Bedarf:

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Dentist, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	1,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0,30 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	0,20 BE
1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	1,00 BE
1 Fremdenbett halbjährig (Sommer- u. Wintersaison)	0,50 BE
1 Fremdenbett vierteljährig (1 Saison)	0,25 BE
1 Sitz in einem Veranstaltungssaal	0,02 BE
1 Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	2,00 BE
1 Fleischhauer mit 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	1,00 BE
Transportunternehmungen, je LKW und je Omnibus	1,00 BE
1 Taxi	0,50 BE
Service-Station und Reparaturwerkstätten	
1 Waschplatz mit Handbetrieb	2,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 BE

Landwirtschaftlicher Bedarf:

1 Stück Großvieh	0,50 BE
1 Stück Jungvieh	0,20 BE
1 Stück Kleinvieh	0,10 BE
100 m ² Gemüsegarten	0,20 BE
1 Stück Großvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	1,00 BE
1 Stück Kleinvieh bei Güllebetrieb bzw. Schwemmentmistung	0,20 BE

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwas geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Wasserzähler wird von der Gemeinde eingebaut, er bleibt im Eigentum der Gemeinde Spital am Pyhrn, die Kosten des Einbaus sind vom Anschlusspflichtigen selbst zu tragen.

Die Miete für den Wasserzähler beträgt jährlich Euro 10,-- ohne USt.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1000 m ²	jährlich pauschal Euro 35,--
von 1001 bis 2500 m ²	jährlich pauschal Euro 45,--
von 2501 bis 5000 m ²	jährlich pauschal Euro 55,--
über 5000 m ²	jährlich pauschal Euro 65,--

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich fällig.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühren sowie der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten, bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Wassergebührenverordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ägidius Exenberger

Angeschlagen am: Abgenommen am:
